



3/SN - 313/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Zl. 201/93

BETRIFF GESETZENTWURF	
Zl.	49 -GE/19.93
Datum:	2. SEP. 1993
Verteilt 03.09.93 Dauy	

Dr. Janitschek
DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

GZ. 04 4402/7-IV/4/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Österreichischen Rechtsanwältskammertag wurde der Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Anlagen zur gesetzlichen Äußerung übermittelt.

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erstattet hierzu nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

Der vorliegende Entwurf wird positiv genommen, zumal mit der beabsichtigten Revision dieses Abkommens ein Vertragszustand hergestellt werden soll, welcher den heute international anerkannten Grundsätzen des Musterabkommens der OECD entspricht.

- 2 -

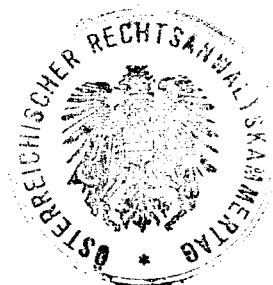
Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag merkt an, daß die Frage einer Anrechnung der österreichischen Gewerbesteuer auf spanische Steuern ebenso wie eine Anrechnung spanischer Steuern auf die österreichische Gewerbesteuer laut erläuternden Bemerkungen künftig Überlegungen vorbehalten bleiben soll und geht davon aus, daß dies im Hinblick auf einen zu erwartenden Entfall der österreichischen Gewerbesteuer in naher Zukunft geschah.

Auch fällt gegenüber dem bislang in Geltung befindlichen Abkommen vom 20.12.1966, insbesondere dessen Artikel 24, auf, daß das Königreich Spanien vom Regelfall des Befreiungssystems mit Progressionsvorbehalt gemäß Text des neuen Artikel 23 zur Anrechnungsmethode übergegangen ist, die fiskalischen Interessen des Königreichs Spanien zum Vorteil gereichen, auf in Österreich ansässige Personen aber keine nachteiligen Auswirkungen haben.

Ebenso ist anzumerken, daß die Neufassung von Artikel 11 über die Besteuerung von Zinsen aus Staatsanleihen nunmehr nicht auf eine bloße Quellenbesteuerung beschränkt bleibt.

Wien, am 30. August 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär